



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 128-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.222

Eingereicht am: 14.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rai (Bern, AL) (Sprecher/in)
Esseiva (Bern, FDP)
Schild (Bern, glp)
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat:
Antrag Büro Grosser Rat: **Auswahl**

Stellvertretungssystem für den Grossen Rat

Das Büro des Grossen Rates soll eine Vorlage ausarbeiten, die für die Mitglieder des Grossen Rates ein Stellvertretungsmodell ähnlich jenem der Kantone Genf, Neuenburg und Jura ermöglicht.

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, eine Vorlage für ein Stellvertretungsmodell auszuarbeiten, bei dem sich Grossratsmitglieder während mindestens zweier Sessionen aus folgenden Gründen vertreten lassen können:

1. während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs (Elternzeit)
2. während krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit
3. während Militär- und Zivildienstes
4. während arbeits- oder studienbedingter Abwesenheiten (z. B. Erasmus)
5. während freiwilliger Abwesenheiten (z. B. Sabbatical)

Begründung:

Wie in der Arbeitswelt muss es auch in der politischen Arbeit möglich sein, sich aus bestimmten Gründen vertreten zu lassen. Besonders hervorzuheben ist die Abwesenheit aufgrund des Mutterschaftsurlaubs. Aktuell ist den jungen Müttern in den ersten acht Wochen nicht erlaubt, einer AHV-pflichtigen Tätigkeit nachzugehen (Mutterschutz) und anschliessend ist es ihnen nicht möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, ohne die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C 469/2021 vom 8. März 2022). Für die Arbeitswelt ist es heute Normalität, bei der Familiengründung die Abwesenheit der Mutter während 14 Wochen und des Vaters während zwei Wochen zu organisieren. Das muss auch im politischen Betrieb möglich sein.

Weitere Absenzen sind auch für Weiterbildungen, Sabbaticals sowie Militär- und Zivildienst möglich. Auch hier muss sich der Berner Grosse Rat Überlegungen machen.

Wir brauchen eine Lösung: Diverse kantonale und kommunale Parlamente haben bereits ein Stellvertretungssystem in unterschiedlichen Varianten eingeführt. Im Kanton Genf wurde ein solches System 2013 eingeführt. Es sieht vor, dass jene Kandidierende auf einer Liste, welche die nächstmeisten Stimmen nach der letztgewählten Person erhalten haben, Ersatzleute sind. In Genf kommen aktuell 17 Ersatzleute auf 100 Abgeordnete. Dasselbe Prinzip verfolgt der Kanton Neuenburg. Bei welchen Formen von Abwesenheiten die Stellvertretungen eingesetzt werden können, soll im Rahmen der Debatte geklärt werden.

Mit diesem System sollen mehrere Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben demokratische Legitimation durch die Wählerinnen und Wähler (erster Ersatzplatz auf der Wahlliste).
- Die politische Vertretung im Rat wird bei knappen Mehrheitsverhältnissen weniger durch einseitige Absenzen verändert.
- Die Vertretungen in den Kommissionen ist ausgeschlossen.
- Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die durch das Ratssekretariat administrativ betreut werden müssen, bleibt überschaubar, da nicht ein Eins-zu-eins-Stellvertretungssystem gewählt wird.
- Es ist möglich, dass es einfacher ist, Kandidierende zu finden, da der Druck bei allfälligen Verhinderungen weniger gross ist und sich Beruf und Mandat so besser vereinen lassen.

Verteiler

– Grosser Rat